

Internationale Rechnungslegungsstandards für den Mittelstand

Die internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, IFRS) gewinnen in Europa zunehmend an Bedeutung und werden spätestens ab 2007 von allen kapitalmarktorientierten Konzernunternehmen angewendet. Die IFRS sind primär auf die Bedürfnisse der Investoren an internationalen Kapitalmärkten ausgerichtet und sollen eine bessere internationale Vergleichbarkeit sowie eine höhere Transparenz von Finanzinformationen ermöglichen. In Deutschland sind die IFRS zwingend für den Konzernabschluss anzuwenden, sofern das Mutterunternehmen börsennotierte Wertpapiere emittiert bzw. dies beantragt hat. Im Übrigen ist die Anwendung der IFRS freiwillig.

Durch die derzeit bestehende verpflichtende Anwendung der IFRS für Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen existieren neben den deutschen HGB-Vorschriften praktisch zwei parallele Rechnungslegungssysteme, deren Vergleichbarkeit eingeschränkt ist. Eine freiwillige Anwendung von mittelstandsadäquaten IFRS würde kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, interessierten Dritten (Geschäftspartner, potenzielle Kunden usw.) im internationalen Kontext vergleichbare Abschlüsse zu präsentieren. Gerade für international tätige mittelständische Unternehmen kann die freiwillige Anwendung der Bilanzierung nach IFRS hilfreich sein, wenn ausländische Geschäftspartner einen ihnen geläufigen IFRS-Abschluss einem erläuterungsbedürftigen HGB-Abschluss vorziehen. Insbesondere bei Geschäftskontakten mit Unternehmen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten wird die Anwendung von IFRS vielfach vorteilhaft sein, da diese Rechnungslegungsform in den jungen EU-Ländern weit verbreitet ist.

Da für kleine und mittlere Unternehmen die Anwendung der vollen IFRS oftmals eine unüberbrückbare bürokratische Hürde darstellen würde, hat der International Accounting Standards Board (IASB) IFRS für den Mittelstand erarbeitet. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde schnell klar, dass eine einheitliche internationale Mittelstandsdefinition nicht möglich ist. Die zu erstellenden „IFRS Light“ sollen daher von allen „Non-Publicly Accountable Entities“ angewendet werden dürfen; d. h. von allen Unternehmen die nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind. Als „Publicly Accountable Entities“ gelten Unternehmen, die ein relativ bedeutendes Gewicht in der jeweiligen Volkswirtschaft haben, die für die allgemeine Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind oder die für einen Großteil der Bevölkerung eine treuhänderische Tätigkeit übernehmen. Folglich sind Kreditinstitute laut IASB immer „publicly accountable“ und von der Anwendung der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen ausgeschlossen. Die Schaffung zusätzlicher Ausschlusskriterien beim Anwenderkreis der IFRS für den Mittelstand durch den IASB ist jedoch nicht zielführend; vielmehr sollte der nationale Gesetzgeber – wie auch bei den vollen IFRS – die Kriterien des Anwenderkreises definieren. Die freiwillige Anwendung der IFRS für den Mittelstand sollte allen Unternehmen offen stehen, die nicht zur Anwendung der vollen IFRS verpflichtet sind.

Unabhängig vom geplanten Anwendungsbereich spezifischer IFRS für Mittelständler werden Banken bei der Kreditvergabe indirekt mit diesen Regelungen konfrontiert werden. Die neuen Regeln zur Eigenkapitalunterlegung (Basel II) verpflichten Kreditinstitute, die Bonität des kreditnehmenden Unternehmens zu bewerten. Dies erfolgt – neben der Berücksichtigung qualitativer Faktoren – im Wesentlichen auch durch die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers (quantitative Faktoren) im Wege der Analyse seiner Finanzinformationen. Die Ratingsysteme der Banken und Sparkassen gewährleisten dabei, dass die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Unternehmen auf Grundlage ihrer Bonität nicht vom verwandten Rechnungslegungsverfahren beeinflusst werden. Damit hat die Frage der Rechnungslegungsstandards keinen Einfluss auf die Bonitätsbewertung oder deren Eigenkapitalunterlegung und damit auch keinen Einfluss auf die Kreditkonditionen.

Das Projekt des IASB, spezielle internationale Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung zu stellen, entwickelt die bestehenden IFRS fort und wird von der AG Mittelstand grundsätzlich in seiner Zielsetzung anerkannt. Wichtig ist jedoch, dass das Regelwerk auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen zugeschnitten ist. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- **Freiwilligkeit der Anwendung**

Nach IFRS zu bilanzieren, ist bei weitem nicht für jedes mittelständische Unternehmen sinnvoll. Nicht jeder Mittelständler ist international tätig und auch nicht für jeden Mittelständler ist die Anwendung einer weiteren Rechnungslegung leistbar. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die Anwendung von IFRS ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt. Eine Bilanzierung nach IFRS ist, selbst wenn die Standards mittelstandsadäquat ausgestaltet werden, mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden. Darüber hinaus hat ein Unternehmen, das sich für die Anwendung der IFRS entscheidet, für Zwecke des Gesellschafts- und Steuerrechts weiterhin einen HGB-Jahresabschluss aufzustellen.

- **Schaffung einfacher, verständlicher und stabiler Standards**

Im Vergleich zu den prinzipienbasierten Regelungen des HGB liegen den IFRS grundsätzlich mehr einzelfallorientierte Betrachtungen zugrunde. Einzelfallorientierte Regelungen haben einen wesentlich höheren Umfang und ziehen damit häufige Änderungen nach sich. Der sich daraus ergebene ständige Anpassungsbedarf ist für kleine und mittlere Unternehmen nicht umsetzbar. Die Komplexität der geltenden IFRS muss für kleine und mittlere Unternehmen deutlich reduziert werden. IFRS für den Mittelstand müssen einfach, verständlich und stabil sein.

- **Ausgestaltung auf der Grundlage der allgemeinen IFRS**

Grundsätzlich müssen die mittelstandsspezifischen IFRS-Regelungen auf den allgemeinen IFRS basieren, um eine Vergleichbarkeit garantieren zu können.

- **Erleichterungen gegenüber den geltenden IFRS**

IFRS für den Mittelstand müssen praktikable Regelungen bieten, um für kleinere und mittlere Unternehmen anwendbar zu sein. So können beispielsweise Zeitwerte nur in wenigen Ausnahmefällen unmittelbar an einem aktiven Markt festgestellt werden. Dem Mittelstand ist jedoch nicht zuzumuten, komplexe mathematisch-statistische Bewertungsmodelle anzuwenden, um den Zeitwert eines Bilanzpostens zu ermitteln. IFRS dürfen für mittelständische Unternehmen nicht zu einem höheren administrativen Aufwand führen, der vielfach nur unter Einsatz von Spezialisten bewerkstelligt werden kann. Auch müssen die umfangreichen Angabepflichten der geltenden IFRS ganz deutlich reduziert werden.

- **Überarbeitung nicht adäquater IFRS**

Nach IAS 32 müssen gesellschaftsrechtliche Eigenmittel im Jahresabschluss als Fremdkapital ausgewiesen werden, sofern sie rückzahlbar sind. Dies betrifft beispielsweise Kapital von Personenhandelsgesellschaften und Geschäftsguthaben von Genossenschaften, welche nach IFRS nicht mehr als Eigenkapital ausgewiesen werden dürfen. Dadurch würden die Eigenkapitalquoten vieler deutscher Unternehmen des Mittelstands verschlechtert werden. Hieraus könnte insbesondere im internationalen Vergleich von Unternehmen verschiedener Rechtsformen eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten deutscher Genossenschaften und Personenhandelsgesellschaften resultieren. Auch künftig muss der besonderen Situation des deutschen Mittelstandes Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund sollte die bilanzielle Zuordnung von Eigenkapital mit dem jeweiligen wirtschaftlichen Nutzen dieses Kapitals für das Unternehmen übereinstimmen und an seiner Haftungsfunktion festgemacht werden.

Ansprechpartner bei den Verbänden:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Kirsten Bradtmöller
Schellingstraße 4
10785 Berlin
Tel.: 030/20 21 13 20
Internet: www.bvr.de

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA)

André Schwarz
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/5 90 09 95 21
Internet: www.bga.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)

Stefanie Heckel
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Tel.: 030/72 62 52 30
Internet: www.dehoga.de

Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV)

Monika Windbergs
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: 030/85 62 14 43
Internet: www.raiffeisen.de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Stefan Marotzke
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Tel.: 030/20 22 51 15
Internet: www.dsgv.de

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)

Hubertus Pellengahr
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 50 60
Internet: www.hde.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Alexander Legowski
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030/2 06 19 370
Internet: www.zdh.de

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e. V. (ZGV)

Christian Kiel
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/59 00 99 661
Internet: www.zgv-online.de